

Richtlinie

für das EEG-Zertifikat der DGKN



Richtlinie EEG

für die Ausbildung in der Klinischen Elektroenzephalografie (EEG) im Rahmen der Fortbildung in der Klinischen Neurophysiologie der DGKN e.V.

1. Voraussetzungen

Voraussetzung für die Ausbildung in der klinischen Elektroenzephalografie ist die Approbation als Arzt/Ärztin.

2. Ausbildungszeit

2.1 Die Ausbildung beträgt bei ganztägiger Tätigkeit ein halbes Jahr. Teilzeitbeschäftigung verlängert die Ausbildungszeit entsprechend. Diese Zeitspanne sollte in höchstens zwei Abschnitten absolviert werden.

2.2 Am Ende der Ausbildungszeit wird von dem/der Ausbilder/-in eine Bescheinigung ausgestellt, die die Ausbildungszeit, die selbstständige Ableitung von EEGs gemäß Punkt 3.1 und die selbstständige Beurteilung der in Punkt 3.2 aufgeführten EEGs (Ausbildungsbuch) umfasst.

3. Ausbildungsinhalt

3.1 Der Arzt/Die Ärztin hat in der Ausbildungszeit mindestens 10 EEGs selbstständig abzuleiten.

3.2 In der Ausbildungszeit sind mindestens 800 EEG-Kurven unter Anleitung eines/r Ausbilder/-in selbstständig auszuwerten. Die EEGs dürfen auch aus dem EEG-Ausbildungs-Archiv der ausbildenden Einrichtung nachbefundet werden. 600 der auszuwertenden EEGs sollten den folgenden Kriterien entsprechen:

- 30 normale EEG von Kindern \leq 6 Jahren
- 30 normale EEG von Kindern $>$ 6 Jahren und Jugendlichen
- 50 normale EEG von Erwachsenen
- 40 normale EEG von Menschen im höheren Alter (\geq 75 Jahre)
- 50 EEG mit Auftreten von Schlaf
- 200 EEG mit epilepsietypischen Potentialen
- 100 EEG mit regionalen Verlangsamungen
- 50 EEG mit generalisierten Verlangsamungen
- 50 EEG bei Bewusstseinsstörungen

3.3 Kenntnisse in der Gerätekunde, den Grundlagen der neurophysiologischen Potentialregistrierung und der -darstellung sowie eingehende Kenntnisse in Anatomie, Physiologie und Pathophysiologie des zentralen Nervensystems sind gefordert.

3.4 Das Ausbildungsbuch der Deutschen Gesellschaft für Klinische Neurophysiologie und Funktionelle Bildgebung (DGKN) e.V. soll die Zuordnung der EEGs nach Punkt 3.2 sowie Datum und Registriernummer der EEGs der untersuchten Patientinnen und Patienten beinhalten. In einzelnen Fällen darf die Liste der Befundungen im Ausbildungsbuch durch eine tabellarische Darstellung aus dem EEG-System der ausbildenden Einrichtung ersetzt werden, wenn diese die Zuordnung zu den verschiedenen klinischen Kriterien (Punkt 3.2) erlaubt.

3.5 Die **Teilnahme an DGKN-zertifizierten EEG-Fortbildungsveranstaltungen mit einer Gesamtanzahl von mindestens 6 FBA-Punkten ist nachzuweisen. Aktuelle Informationen zum Zertifizierungssystem sind der Richtlinie der Fortbildungsakademie zu entnehmen.**

- Alle EEG-Fortbildungen im Rahmen der DGKN-Kongresse werden anerkannt.
- Für Fortbildungen außerhalb der Kongresse gilt:
Die Veranstaltungen müssen kumulativ mindestens 6 Stunden à 45 min umfassen und von einem EEG-Ausbildungsberechtigten ausgerichtet werden.

4. Zertifikat

4.1 Das Zertifikat wird auf Antrag und nach bestandener Prüfung erteilt, in der die eingehenden praktischen und theoretischen Kenntnisse nachzuweisen sind. Der/Die Prüfer/-in darf die Vorlage von höchstens 5 EEG-Kurven aus den Kategorien des Ausbildungsbuches (Punkt 3.2 der Richtlinie zum Erwerb des EEG-Zertifikate) verlangen. Hierzu kann der/die Prüfer/-in aus dem Ausbildungsbuch des Prüflings Registriernummern auswählen. Der Prüfling soll diese EEGs dann nach den technischen Vorgaben unter Punkt (3) *Selbstständig abgeleitete EEG-Kurven* aus dem Dokument „Wissenspunkte“ vorlegen.

4.2 Die unter 1., 2. und 3. genannten Bedingungen müssen erfüllt sein.

4.3 Der Nachweis eingehender Kenntnisse umfasst eine schriftliche Prüfung und eine Individualprüfung in der praktischen EEG-Ableitung. Das Bestehen der schriftlichen Prüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur praktischen Individualprüfung. Beide Prüfungen können **bis zu drei Mal** wiederholt werden. Sollte auch der 3. Prüfungsversuch als „nicht bestanden“ gewertet werden, muss ein Nachweis über die Auffrischung der Kenntnisse erfolgen, bevor die Prüfung erneut angetreten werden darf. Die konkreten Empfehlungen zur Wissensvertiefung (Hospitation, Teilnahme an speziellen EEG-Fortbildungen etc.) werden durch die EEG-Kommission vorgeschlagen.

4.4 Zwischen Beendigung der Ausbildung und Antragstellung auf Zertifikaterteilung soll nicht mehr als ein Jahr liegen; andernfalls muss eine zwischenzeitlich regelmäßige EEG-Tätigkeit nachgewiesen werden.

5. Ausbildende Einrichtung

5.1 Die ausbildende Einrichtung muss pro Jahr mindestens 1.000 EEG anfertigen.

5.2 Die Geräteausstattung muss wenigstens ein Gerät mit mindestens 20 Registrierkanälen umfassen.

5.3. Die ausbildende Einrichtung muss von der DGKN als solche anerkannt sein; es muss dort mindestens ein/e DGKN-Ausbilder/-in in der Modalität zur Verfügung stehen, welche/r die Ausbildung fachlich begleitet.

6. Ausbilder/-in

6.1 Als Ausbilder/-in gilt, wer im Besitz der Ausbildungsberechtigung der DGKN ist.

Die Ausbildungsberechtigung wird auf Antrag ad personam erteilt, wenn neben den persönlichen Voraussetzungen auch die unter 5.1 und 5.2 genannten Voraussetzungen der ausbildenden Einrichtung erfüllt sind.

Zwischen Erteilung des Zertifikates und Beantragung einer Ausbildungsberechtigung muss der/die Antragsteller/-in mindestens zwei Jahre selbstständig auf dem Gebiet des EEG gearbeitet haben. Der Antrag auf Ausbildungsberechtigung ist über die Webseite der DGKN abrufbar.

Neben der Leitung der Gesamteinrichtung dürfen maximal zwei weitere Ausbildungsberechtigungen in einer Einrichtung bestehen.

6.2 Ausbilder/-innen müssen bestätigen, dass sie die Ausbildung entsprechend den Richtlinien der DGKN durchführen. Der Prüfungs- und Ausbildungsausschuss darf Auskunft über die Zahl der abgeleiteten EEG-Kurven pro Jahr, Geräteausstattung und Ableitprogramme einholen und ein anonymisiertes Beispiel eines Befundes anfordern.

6.3 Die Ausbildungsberechtigung kann durch den Vorstand der DGKN entzogen werden, wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind (z.B. Nichteinhalten der Ausbildungsrichtlinien oder mehr als zweijährige Unterbrechung der Tätigkeit im EEG).

7. Geltungsbereich

Diese Richtlinien für die Ausbildung in der Klinischen Elektroenzephalografie ersetzen die entsprechenden Richtlinien der DGKN vom Februar 2020. Sie gelten für Zertifikatsantragsteller/-innen, die ihre Ausbildung nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung (November 2024) durch die DGKN begonnen haben.

April 2026 (überarbeitete Fassung)

Vorstand des DGKN e.V. und EEG-Kommission des DGKN e.V.